



# Medienmitteilung

Sitten, 2. Oktober 2002/CL

## **Strafloser Schwangerschaftsabbruch: Vollzug der neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches**

**(I-VS).- Der Staatsrat hat am Mittwoch von den vom zuständigen Departement erlassenen kantonalen Vollzugsmodalitäten der neuen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über den straflosen Schwangerschaftsabbruch Kenntnis genommen. Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, welches mit diesem Dossier beauftragt ist, wird nun diese Modalitäten den betroffenen Kreisen mitteilen.**

Die neuen Bestimmungen beziehen sich zur Hauptsache auf die Umsetzung und die Einhaltung des revidierten Strafgesetzbuches, auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen und auf das kantonale Gesundheitsgesetz. Die Richtlinien lassen sich ebenfalls leiten von der bestmöglichen Unterstützung, welche den Frauen zu gewährleisten ist, die sich infolge einer Schwangerschaft in einer Notlage befinden. Sie werden auch durch den Willen beeinflusst, sämtlichen Frauen des Kantons den Zugang zu einem gesetzlichen Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen. Dies verbunden mit den notwendigen Garantien in Bezug auf die Qualität und auf die Sicherheit der Leistungen sowie in Bezug auf die Einhaltung des Arztgeheimnisses sowie des Schutzes der persönlichen Daten.

Die Gesundheitsfachpersonen haben gemäss Gesundheitsgesetz die Möglichkeit, sich unter gewissen Bedingungen auf persönliche, ethische oder religiöse Überzeugungen zu berufen, um die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches - unter Vorbehalt von Notfällen - abzulehnen.

Das Departement wird die medizinischen, rechtlichen und ethischen Aspekte der Vollzugsmodalitäten der neuen Bestimmungen mit den betreffenden Gesundheitsfachpersonen und mit der Ethikkommission des Walliser Ärzteverbandes evaluieren, damit die Massnahmen zur Verhütung von Schwangerschaftsabbrüche gezielter verwirklicht werden können.

Konkret beziehen sich die vom Departement beschlossenen Richtlinien zugänglich sind, auf die nachfolgenden Punkte:

- Die Akutspitäler, welchen der Kanton im Rahmen der Spitalplanung einen Auftrag in Gynäkologie-Geburtshilfe erteilt hat, werden als jene Spitäler anerkannt, die die notwendigen Anforderungen erfüllen, um einen korrekten Schwangerschaftsabbruch durchzuführen.

- Die regionalen SIPE-Zentren (Sexualität, Information, Prävention, Erziehung), werden beauftragt, objektive Informationen über alle öffentlichen und privaten Hilfen zu erteilen, die der Frau im Falle der Fortsetzung oder des Abbruchs der Schwangerschaft gegeben werden können, sowie über die Möglichkeit, das Kind zur Adoption freizugeben. Diese SIPE-Zentren sind bereits durch den Staatsrat anerkannt worden zwecks Unterstützung gegenüber jenen Frauen, die sich infolge einer Schwangerschaft in einer Notlage befinden.
- Zu den Richtlinien des Departements gehören folgende Unterlagen:
  - Das Formular für den Antrag auf Schwangerschaftsabbruch der schwangeren Frau, die sich in einer Notlage befindet
  - die Bestätigung des durchgeführten Gesprächs mit der unter 16-jährigen, schwangeren Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch beantragt
  - das Dossier, welches durch den Arzt der schwangeren Frau auszuhändigen ist
  - die Erhebung und die Analyse der Statistiken durch die Ethikkommission des Walliser Ärzteverbandes

***Notiz an die Redaktionen***

***Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte an Staastratspräsident Thomas Burgener, unter die Rufnummer 079 - 449 56 15.***